

Anlage 2: Abwägungsprotokoll zum Beschluss Nr. 0642-StR/2021 vom 21.07.2021

des Stadtrates der Stadt Eisenach über die zum Entwurf B 51.1 „PV-Freiflächenanlage ehem. UW Ost“ Eisenach mit Planungsstand 01/2021 abgegebenen Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Prüfung der Inhalte, Anregungen und Hinweise durch Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsdokumentation)

Gliederung

	SEITE
I Übersicht über die am Verfahren zur Aufstellung des o. g. VBP beteiligten Behörden und TÖB.....	2
II Übersicht über die abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	3
III Einwendungen, Anregungen und Hinweise von den Behörden/TÖB (Abwägungsmaterial) und Begründung, ob und inwieweit diese im o. g. VBP berücksichtigt werden	4
<i>IIIa Beteiligung der Behörden/TÖB zum o. g. Entwurf des VBP (21.04.2021 bis 26.05.2021)</i>	4
IV Einwendungen, Anregungen und Hinweise von der Öffentlichkeit (Abwägungsmaterial) und Begründung, ob und inwieweit diese im VBP berücksichtigt werden.....	6
<i>IVa Beteiligung der Öffentlichkeit zum o. g. Entwurf des VBP (26.04.2021 bis 28.05.2021)...</i>	6

I Übersicht über die am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des VBP beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Lfd. Nr. 1-17)

Lfd. Nr.	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Anschreiben	Abgegebene Stellungnahme mit Datum		Inhalt der (zuletzt) abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf des VBP			
					Zustimmung bzw. keine Betroffenheit, keine Einwendungen, keine Äußerung (= keine Einwendungen)	fachliche Informationen, Hinweise, Anregungen zur technischen Umsetzung des Plans oder zu Gesetzesgrundlagen (integriert in Begründung)	Einwendungen, Hinweise, Anregungen zu Inhalten, Darstellungen des VBP (relevant bei Nichtbeachtung)	bisher unberücksichtigte Einwendungen, Hinweise, Anregungen zu Inhalten, Darstellungen des VBP
1	Deutsche Telekom Technik	22.07.2020 21.04.2021	-		X			
2	Gemeinde Hörselberg-Hainich	22.07.2020	X	27.07.2020	X			
3	Gemeinde Wutha-Farnroda	22.07.2020 21.04.2021	-		X			
4	Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH	22.07.2020 21.04.2021	-		X			
5	Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt	22.07.2020	X	18.08.2020	X			
6	Kreishandwerkerschaft Eisenach	22.07.2020 21.04.2021	-		X			
7	Landratsamt (LRA) Wartburgkreis	22.07.2020 21.04.2021	X	25.08.2020 25.05.2021	X			
8a	Stadt Eisenach – Untere Naturschutzbehörde	27.07.2020 28.04.2021	X	07.09.2020 07.06.2021	X			
8b	Stadt Eisenach – Amt für Brand- und Katastrophenschutz	27.07.2020 15.06.2021	X	20.08.2020 17./22.06.2021	X	X	(X)	
8c	Stadt Eisenach – Bau- und Umweltamt, Abteilung Umwelt, SG Abfall- und Bodenschutz- und Wasserrecht, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	27.07.2020 28.04.2021	X	03.09.2020 08.06.2021	X			
8d	Stadt Eisenach – Untere Immissionsschutzbehörde	27.07.2020 28.04.2021	-	- 08.06.2021	X			
8e	Stadt Eisenach – Untere Wasserbehörde	27.07.2020 28.04.2021	X	14.09.2020 07.06.2021		X		
8f	Stadt Eisenach – Abteilung Liegenschaften, Erschließung und Beiträge	27.07.2020 -	X	20.08.2020 -	X			

Lfd. Nr.	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Anschreiben	Abgegebene Stellungnahme mit Datum		Inhalt der (zuletzt) abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf des VBP			
					Zustimmung bzw. keine Betroffenheit, keine Einwendungen, keine Äußerung (= keine Einwendungen)	fachliche Informationen, Hinweise, Anregungen zur technischen Umsetzung des Plans oder zu Gesetzesgrundlagen (integriert in Begründung)	Einwendungen, Hinweise, Anregungen zu Inhalten, Darstellungen des VBP (relevant bei Nichtbeachtung)	bisher unberücksichtigte Einwendungen, Hinweise, Anregungen zu Inhalten, Darstellungen des VBP
8g	Stadt Eisenach – Abteilung Bauordnung	27.07.2020 -	X	27.07.2020 -	X			
8h	Stadt Eisenach – Amt für Infrastruktur	27.07.2020 -	X	01.09.2020 -	X			

Fortsetzung Tabelle nächste Seite

Fortsetzung Tabelle

Lfd. Nr.	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der An-schreiben	Abgegebene Stellungnah-me mit Datum		Inhalt der (zuletzt) abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf des VBP			
					Zustimmung bzw. keine Betroffenheit, keine Einwendungen, keine Äußerung (= keine Einwendungen)	fachliche Informationen, Hinweise, Anregungen zur technischen Umsetzung des Plans oder zu Gesetzes-grundlagen (integriert in Begründung)	Einwendungen, Hinweise, Anregungen zu Inhalten, Darstellungen des VBP (relevant bei Nichtbeachtung)	bisher unberücksichtigte Einwendungen, Hinweise, Anregungen zu Inhalten, Darstellungen des VBP
9	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG	22.07.2020	X	31.07.2020	X			
10	Thüringen Forstamt Marksuhl	22.07.2020	X	30.07.2020	X			
11	Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) – Katasterbereich Gotha	22.07.2020 21.04.2021	X	18.08.2020 26.04.2021	X			
12	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum (TLLLR)	22.07.2020 21.04.2021	X	12.08.2020 03.05.2021	X			
13	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)	22.07.2020	X	31.08.2020	X	X		
14	Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) Weimar	22.07.2020 21.04.2021	X	24.08.2020 26.05.2021	X	X		
15	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA)	22.07.2020	X	12.08.2020	X			
16	Trink- und Abwasserverband Eisenach - Erbstromtal	22.07.2020	X	30.07.2020	X			
17	Verband der Kleingärtner in Eisenach und im Wartburgkreis e. V.	22.07.2020	X	28.07.2020	X			

II Übersicht über abgegebene Stellungnahmen von der Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürger, Betriebe, Sonstige)

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Institution	Adresse	Stellungnahme				Bemerkung
			mündlich zur Niederschrift	schriftlich	Datum	stichpunktartige Inhalte der (zuletzt) abgegebenen Stellungnahme	

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Institution	Adresse	Stellungnahme				Bemerkung
			mündlich zur Niederschrift	schriftlich	Datum	stichpunktartige Inhalte der (zuletzt) abgegebenen Stellungnahme	
	Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden zu keiner Zeit Stellungnahmen oder Hinweise von Privaten, Betrieben oder sonstigen Institutionen zum eingangs genannten VBP abgegeben.						

III Einwendungen, Anregungen und Hinweise von Behörden/TÖB (Abwägungsmaterial) zum Entwurf des VBP (Stand: 01/2021) und Begründung, ob und inwieweit diese in der Planung berücksichtigt werden

IIIa Beteiligung der Behörden/TÖB (21.04.2021 bis 26.05.2021)

1 Stadt Eisenach

1.1 Amt für Brand- und Katastrophenschutz (verspätete bzw. nicht fristgerechte E-Mail vom 17.06.2021 und in Ergänzung dazu E-Mail vom 22.06.2021)

1.1.1 **E-Mail vom 17.06.2021:** „...die Forderungen aus der Stellungnahme mit dem Az.: 05036-2020 vom 20.08.2020 bleiben weiterhin vollumfänglich bestehen. In der Begründung (Planstand: Entwurf 01/2021) unter Pkt. 3.5- Brandschutz wird beschrieben, dass im Brandfall der Aufwuchs unter der PV-Freiflächenanlage kontrolliert (=unter Aufsicht der Feuerwehr) abbrennen kann/darf und soll und dadurch kein Löschwasserbedarf besteht. Dieser Beurteilung kann aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz auf keinen Fall zugestimmt werden. Einerseits ist ein kontrolliertes abbrennen nur durch den Einsatz von Löschwasser möglich, da ein Flächenbrand nicht an den Grundstücksgrenzen mit der Ausbreitung endet, sowie sich im östlichen Bereich unmittelbar eine Kleingartenanlage und im westlichen Bereich Wohnbebauung anschließt. Ein übergreifen eines Flächenbrandes auf die benannte Bebauung gilt es zu verhindern und dies kann auch nur unter Zuhilfenahme von Löschwasser geschehen. Weiterhin entstehen beim Abbrand von Siliziumzellen giftige Gase, wobei es gilt diese Brandeinwirkung schnellstmöglich einzudämmen und zu unterbinden, da dadurch auch eine Gefährdung für die unmittelbar ansässige Bevölkerung besteht. Ohne jegliche Versorgung von Löschwasser, ist dieses Bauvorhaben aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz nicht genehmigungsfähig.“

E-Mail vom 22.06.2021: „...ich möchte Ihnen mitteilen, dass nach Gesprächen mit Herrn Scherkus (KomSolar Service GmbH) der TAV-EE durch die KomSolar Service GmbH beauftragt wurde, 2 Hydranten (welche als nächstmögliche Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr infrage kommen würden, auszulitern sowie den max. Hydrantenausgangsdruck zu ermitteln. Auch bezüglich der Angaben bei einem Brand Flächen/Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, wurde nach einer Begründung unsererseits zugestimmt, dass dies nicht als sinnvoll zu erachten ist. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Messung der Hydranten, ist das Bauvorhaben vollumfänglich genehmigungsfähig. Diese E-Mail gilt als Ergänzung bzgl. der E-Mail vom 17.06.2021 an Sie.“

Vorschlag zur Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.

Begründung: Die Stellungnahme vom 20.08.2020 wurde nachfolgend (ab Punkt 1.1.1.1) analysiert.

Das Kapitel 3.5 „Brandschutz“ in der Begründung des VBP wird dahingehend geändert, dass im Falle eines Feuers die Feuerwehr jederzeit uneingeschränkt, auch innerhalb der Anlage unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes (PV-Freiflächenanlage = elektrische Anlage), eine Brandbekämpfung durchführen kann. Der Passus, dass im Falle eines Brandes die PV-Freiflächenanlage (unter Aufsicht der Feuerwehr) abbrennen kann/darf, wird gestrichen.

Beim Brand innerhalb einer PV-Freiflächenanlage brennt in der Regel der Untergrund (meist trockenes Grünland). Dass dieses eine solche hohe Hitze entwickelt, dass die Siliziumzellen „brennen“ oder schmelzen, ist unwahrscheinlich. Allerdings kann ein Brand unter der (nicht brennbaren) Unterkonstruktion der PV-Freiflächenanlage offene verlegte Kabel oder elektrische Steuereinrichtungen beschädigen/verbrennen. Ist dies der Fall können dadurch schädliche Gase entstehen, die allerdings in ihrem Ausmaß weit hinter einer Gasentwicklung bei einem Dachbrand mit PV-Anlagen liegen.

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, für zwei im Nahbereich der PV-Anlage liegende Hydranten, die Ermittlung von Schüttmengen und den max. Hydrantenausgangsdruck nach Vorgaben des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zu finanzieren.

Sollten die Ergebnisse dieser Untersuchungen hinter den Erwartungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz liegen, begründet dies aus Sicht des Stadtrates Eisenach nicht die Forderung/Herstellung von zusätzlichen Löschwasserreserven im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage, da die Feuerwehr Eisenach mit ihrer technischen Ausstattung (s. nachfolgende Ausführungen) jederzeit in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Brandbekämpfung durchzuführen.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 20.08.2020)

1.1.1.1 „Art, Ausrüstung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Stadt Eisenach

Die Stadt Eisenach verfügt über eine Berufsfeuerwehr und neun freiwillige Feuerwehren. Die Alarmierung aller Rettungskräfte erfolgt über die Zentrale Leitstelle des Wartburgkreises. Die Berufsfeuerwehr der Stadt Eisenach ist rund um die Uhr einsatzbereit. Die Einsatzgrundzeiten gemäß § 1 der Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFw OrgVO) von 10 Minuten, werden durch die Feuerwehr der Stadt Eisenach eingehalten. Nachfolgende Technik wird vorgehalten:

BF Eisenach: ELW 1, DLA (K) 2g-12, HLF 20, TLF 24/50, GW- G2, GW- Mess

FF Eisenach- Mitte: LF 20 KatS, LF 16112, TLF 3000, RW 1

Die weiteren Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach verfügen über die verbindliche Technik gemäß ThürFw OrgVO sowie div. Sonderfahrzeuge.“

Vorschlag zur Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung: Es handelt sich um allgemeine Informationen ohne konkreten Bezug zum Entwurf B 51.1 „PV-Freiflächenanlage ehem. UW Ost“ Eisenach. Festzustellen ist, dass der Eisenacher Feuerwehr mit dem

- HLF 20 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug) ein Fahrzeugtyp zur Verfügung steht, der u. a. 2000 Liter Löschwasser, 6 x 20 Liter Schaummittel und 2 x 6 Kilogramm Löschpulver mit sich führt.
- TLF 24/50 (Tanklöschfahrzeug) ein Fahrzeugtyp zur Verfügung steht, der u. a. mit einem Löschwasserbehälter von 5600 Liter und einem Schaummittelbehälter von 500 Liter ausgestattet ist.
- LF 20 KatS (Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz) ein Fahrzeugtyp zur Verfügung steht, der u. a. 1000 Liter Löschwasser, 6 x 20 Liter Schaummittel und 6 Kilogramm Löschpulver mit sich führt.
- LF 16/12 (Löschgruppenfahrzeug) ein Fahrzeugtyp zur Verfügung steht, der u. a. 1200 bis 1600 Liter Löschwasser und 6 x 20 Liter Schaummittel mit sich führt.
- TLF 3000 (Tanklöschfahrzeug) ein Fahrzeugtyp zur Verfügung steht, der u. a. 3000 Liter Löschwasser, 6 x 20 Liter Schaummittel und 2 x 6 Kilogramm Löschpulver mit sich führt.

1.1.1.2 „Löschwasserversorgung

Zur Absicherung der Löschwasserversorgung für das Bauvorhaben muss eine Wassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Es wird vorausgesetzt, dass die Löschwasserversorgung gemäß den o. g. Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W 405 erfüllt wird. Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.“

Vorschlag zur Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung: Grundsätzlich ist der Löschwasserbedarf ausschließlich nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Eisenach festzulegen.

Das DVGW Arbeitsblatt W 405 ist eine technische Regel, die bei der Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung angewendet werden sollte und die sich in erster Linie an die Feuerwehr selbst richtet. Diese enthält darüber hinaus normative Hinweise auf die Trinkwasserordnung, weitere DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen und diverse Feuerwehrdienstvorschriften.

Ob zur Absicherung des Löschwasserbedarfs tatsächlich 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen muss und ob der Fließdruck nahegelegener Hydranten bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreitet sei dahingestellt. Fakt ist, dass

- es sich bei einer PV-Freiflächenanlage um eine elektrische Anlage handelt (die trotz aller Abschalteneinrichtungen grundsätzlich permanent Strom produziert), in der eine Brandbekämpfung mit Wasser aus Arbeitsschutzgründen vermieden werden sollte.
- eine PV-Freiflächenanlage keine besonders gefährliche Produktionsstätte oder Einrichtung mit größerer Personengefährdung (wie z. B. Versammlungsstätten, Kaufhäuser, Kinos etc.) darstellt, sondern es sich stattdessen um eine technische Anlage handelt, deren Unterkonstruktion („Solarpanelentische“) als nicht brennbar und die PV-/Solar-Module als nur schwer entflammbar klassifiziert ist.
- der Unterwuchs unter der PV-Freiflächenanlage regelmäßig gemäht wird.
- sowohl die Fläche der PV-Freiflächenanlage als auch die angrenzenden Nutzungen (nördlich und westlich = Straße, südlich = Grünland, östlich = Gartenland) keine besonders hohen oder schwierige Brandlasten darstellen.
- der Schutz der Nachbarflächen (Straßen, Grünland, Garten) im Fall eines Brandes innerhalb der PV-Freiflächenanlage mit der vorhandenen technischen Ausstattung der Eisenacher Feuerwehr problemlos (mit Wasser) möglich ist und eine zusätzliche Löschwasserreserve deshalb nicht erforderlich ist.

1.1.1.3 „Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Für die geplante Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und dem Merkblatt für Feuerwehrpläne der Stadt Eisenach (MB-F-Plan) zu erstellen. Nach Prüfung und schriftlicher Freigabe eines Vorentwurfes durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach ist der Feuerwehrplan in 2-facher Ausfertigung (1-fach mit Laminierung und 1-fach als farbiger Papierausdruck) sowie als PDF-Datei auf CD zu übergeben.

Vorschlag zur Berücksichtigung:

Den Hinweis wird gefolgt.

Begründung: Der Vorhabenträger hat sich zur Erstellung der geforderten Unterlagen verpflichtet.

1.1.1.4 „Zugänglichkeit des Grundstücks und der baulichen Anlage für die Feuerwehr

Der Zugang zu der Anlage ist für die Feuerwehr zu gewährleisten. Dies kann entweder über eine Doppelschließung (1. Betreiber; 2. Feuerwehr Eisenach) oder über ein Feuerwehrschießeldepot erfolgen. Ein Schließzylinder mit der Schließung Eisenach ist beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach zu beantragen.“

Vorschlag zur Berücksichtigung:

Den Hinweis wird gefolgt.

Begründung: Der Vorhabenträger hat sich zur Verfügungstellung von Zugangsschlüsseln für die Feuerwehr verpflichtet.

1.1.1.5 „Allgemeine Hinweise

Bei der Planung und der Errichtung der Photovoltaik-Anlage sind die Forderungen und Festlegungen der Broschüre des Bundesverband Solarwirtschaft e.V. über die ‚Brandschutztechnische Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen‘ zu beachten.

Die PV-Anlage ist so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass der Energiefluss im Brandfall unterbrochen werden kann. (z. B. Einbau eines Notaus-Schalters zur Abschaltung der Anlage bzw. zur Unterbrechung des Stromflusses)

Gewerblich genutzte PV-Anlagen sind gemäß DIN VDE 0185 - 100 ‚Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 100: Allgemeine Festlegungen‘ und der DGUV Vorschrift A 3 ‚Elektrische Anlagen und Betriebsmittel‘ zu überprüfen. (Zeitraum 4 Jahre)

Es sollte der Feuerwehr nach Fertigstellung der Anlage die Möglichkeit einer Begehung (Operativ taktisches Studium) eingeräumt werden. Hierbei können Anfahrt, Zugang zum Gelände, Löschwasserentnahmestellen sowie Gefahrschwerpunkte vor Ort begutachtet werden.

Brandschutztechnische Forderungen, die sich aufgrund unvollständig eingereicherter Bauunterlagen oder von im Plan ausgewiesenen Nutzungen sowie aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie des geltenden Baurechts mit seinen Durchführungsverordnungen zu beachten.“

Vorschlag zur Berücksichtigung:

Den Hinweis wird gefolgt.

Begründung: Teilweise handelt es sich bei den zuvor genannten Hinweisen um die Beschreibung des aktuellen Stands der Technik. Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, die Feuerwehr Eisenach nach Errichtung der Anlage in die Anlage einzuweisen bzw. ein umfassendes „operativ taktisches Studium“ zu ermöglichen. In der Begründung zum VBP ist dargestellt, dass nach Inkrafttreten des VBP das Baugenehmigungsverfahren nach § 61 ThürBO durchgeführt werden soll.

1.2 **Untere Wasserbehörde (Schreiben/E-Mail vom 28.04.2021)**

1.2.1 „Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zu dem o. g. Vorhaben vom 09.09.2020 mit dem Aktenzeichen S/014/050/20 ist weiterhin gültig.“

Vorschlag zur Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung: Mit dem pauschalen Verweis der UWB auf die bereits abgegebene Stellungnahme, muss sich der Stadtrat der Stadt Eisenach im Rahmen dieser Abwägung mit Sachverhalten beschäftigen, die einerseits (nur) die allgemeine Rechtslage darstellen und andererseits längst obsolet geworden sind.

Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 09.09.2020, Az. S/014/050/20)

1.2.1.1 „Gemäß § 5 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um u. a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften (gilt auch für das Grundwasser) zu vermeiden.“

Vorschlag zur Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung: Bei dem Hinweis handelt es sich um die Wiedergabe der allgemein gültigen Rechtslage ohne konkreten Bezug zum Vorhabenstandort oder dem Vorhaben selbst.

1.2.1.2 „Hinweis: Wie bereits in der Stellungnahme der UBB dargestellt, gibt es Anhaltspunkte für das Bestehen einer Verunreinigung des Grundwassers in diesem Bereich. Hier ist der Verdacht einer Grundwasserunreinigung aufzuklären. Sollten bisher Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erfolgt sein, sind diese der Wasserbehörde mitzuteilen.“

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung: Anhaltspunkte für das Bestehen einer Verunreinigung des Grundwassers wurden gutachterlich ausgeräumt (vgl. Gutachten *Gefahrenbewertung in Anlehnung an § 9 Abs. 2 BBodSchG vor Fortführung des Projekts vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51.1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ für das TEAG Grundstück des ehemaligen Umspannwerkes Eisenach Ost, Gothaer Straße 143, 99817 Eisenach* vom 14.01.2021, das der Begründung zum Entwurf des VBP als Anlage 4 angefügt war/ist). Mangels Erfordernis wurden bisher keine Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers im Geltungsbereich des VBP durchgeführt.

IV Einwendungen, Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit (Abwägungsmaterial) zum Entwurf des VBP (Stand: 01/2021) und Begründung, ob und inwieweit diese in der Planung berücksichtigt werden

IVa Beteiligung der Öffentlichkeit (24.06.2021 bis 28.05.2021)

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden zu keiner Zeit Stellungnahmen oder Hinweise von Privaten, Betrieben oder sonstigen Institutionen zum VBP abgegeben.